Maik Gronemann-Habenicht, Teamleiter Arbeitgeberservice

Informationen zur Förderung Beschäftigter in Unternehmen



Bundesagentur für Arbeit

Förderung Beschäftigter
Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

- Mindestens 3-jährige berufliche vorherige Tätigkeit.
 Ausnahme: Es handelt sich um eine abschlussorientierte Weiterbildung in einem Engpassberuf.
- Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.



- Die Qualifizierung muss **mehr** als 120 Stunden umfassen.
- Die Maßnahme und der Träger müssen AZAV-zertifiziert sein.
- Die Maßnahme muss außerhalb des Betriebes stattfinden, oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb.*

- Die Förderung muss **vor** Beginn der Qualifizierung beantragt werden.

Förderausschluss liegt vor, wenn…

- die Weiterbildung nach dem „Meister-BaFöG“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) förderfähig ist.
- der Arbeitgeber zu deren Durchführung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.
- der Erwerb des Berufsabschlusses der/des Beschäftigten in der Regel noch nicht mindestens vier Jahre zurückliegt.*
- die/der Beschäftigte in den letzten vier Jahren vor Antragstellung an einer nach dem SGB II oder SGB III geförderten Weiterbildung im Rahmen des § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung teilgenommen hat.*

*Das gilt nicht für Geringqualifizierte in abschlussorientierten Qualifizierungsmaßnahmen.



Förderübersicht Beschäftigter seit 01.10.2020 – Teil 1

Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte			
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III			
Berufsabschluss	Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen			
Mindestdauer	entfällt	mehr als 120 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)			
Lage der Weiterbildung	Innerhalb (z.B. betriebliche Einzelumschulung) oder außerhalb des Betriebes	Außerhalb des Betriebes oder Durchführung durch zugelassenen Träger im Betrieb			
Maßnahmeziel	Nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)			
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)				
Übernahme Lehrgangskosten	100%	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten bzw. ältere und schwerbehinderte Beschäftigte in KMU	Sonstige Beschäftigte in KMU (10-249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250-2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
		bis zu 100%	bis zu 50% (55% *, 60% **, 65% ***)	bis zu 25% (30% *, 35% **, 40%***)	bis zu 15% (20% *, 25% **, 30%***)
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	entfällt	mind. 50% (45% *, 40%**, 35% ***)	mind. 75% (70% *, 65% **, 60% ***)	mind. 85% (80% *, 75% **, 70% ***)
Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten	wenn sie durch die Weiterbildung zusätzlich entstehen				
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100 %	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
		Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten	Betriebe mit 10 bis 249 Beschäftigten	Betriebe mit mind. 250 Beschäftigten	
		bis zu 75% (80% *, 85% **, 90% ***)	bis zu 50% (55% *, 60% **, 65% ***)	bis zu 25% (30% *, 35 % **, 40% ***)	
Hinweis	entfällt	Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen (§§ 22, 82 Abs. 1 SGB III).			

Förderübersicht Beschäftigter seit 01.10.2020 – Teil 2

*) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um 5 Prozent bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

**) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um 10 Prozent, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent – bei KMU 10 Prozent - der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

***) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um insgesamt 15 Prozent, sofern die Voraussetzungen von *) und **) kumulativ vorliegen. Beim AEZ ist eine entsprechende Erhöhung möglich.

Erhöhte Zuschüsse bei Anpassungsqualifizierungen zu den Lehrgangskosten seit 01.10.2020 - Detailansicht

Förderung der Lehrgangskosten

Förderfähiger Personenkreis / Betriebe		Übernahme Lehrgangskosten	Anteil Arbeitgeber
Beschäftigte	Kleinstunternehmen	100%	0%
Ältere und schwerbehinderte Beschäftigte	KMU*	100%	0%
Beschäftigte	KMU*	bis zu 50% 55%**) 60% ***) 65%****)	mind. 50% 45%**) 40%***) 35%****)
Beschäftigte	Betriebe mit 250 bis unter 2.500 Beschäftigten	bis zu 25% 30% **) 35% ***) 40% ****)	mind. 75% 70% **) 65%***) 60% ****)
Beschäftigte	Betriebe mit mindestens 2.500 Beschäftigten	bis zu 15% 20% **) 25% ***) 30% ****)	mind. 85% 80% **) 75% ***) 70% ****)

*) Klein- und Mittelständische Unternehmen mit mindestens 10 und weniger als 250 Beschäftigten

**) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um 5 Prozent bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht.

***) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um 10 Prozent, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Im Falle von KMU sind bereits 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes ausreichend.

****) Verringerung der Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten um insgesamt 15 Prozent, sofern die Voraussetzungen von **) und ***) (kumulativ) vorliegen.

Erhöhte Arbeitsentgeltzuschüsse seit 01.10.2020 - Detailansicht

Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

bei nicht abschlussorientierter Weiterbildung

Kleinstbetriebe bis zu 75%
80%**) 85% ***) 90% ****)

KMU * bis zu 50%
55% **) 60% ***) 65% ****)

Betriebe mit 250 und mehr Beschäftigten bis zu 25%
30% **) 35% ***) 40% ****)

bei abschlussorientierter Weiterbildung

von geringqualifizierten Beschäftigten

bis zu 100%

Lehrgangskosten in voller Höhe

*) Klein- und Mittelständische Unternehmen mit mindestens 10 und weniger als 250 Beschäftigten

**) Erhöhung des AEZ um 5 Prozent bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht.

***) Erhöhung des AEZ um 10 Prozent, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Im Falle von KMU sind bereits 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes ausreichend.

****) Erhöhung des AEZ um insgesamt 15 Prozent, sofern die Voraussetzungen von **) und ***) (kumulativ) vorliegen.

Hinweise zur Berechnung des Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

- Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung **nicht** erbringbaren Arbeitsleistung.
- Berücksichtigt wird das gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, sofern es den Tarifvertrag oder das ortsübliche Entgelt nicht übersteigt.
- Zusätzlich wird der pauschalierte Arbeitgeber-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt („AG-Brutto“).
- Für Zeiten ohne Arbeitsentgelt kann auch kein AEZ gewährt werden.



Sonstige Kosten

Fahrkosten



Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen.



Kinderbetreuungskosten

Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung



Werden erstattet sofern sie **zusätzlich** zur Beschäftigung entstehen und die Qualifizierung nicht im Tagespendelbereich durchgeführt werden kann.

Sonstiges

Weitere Hilfen:

- Weiterbildungsprämie bei abschlussorientierten Weiterbildungen
 - 1.000 € bei erfolgreicher Zwischenprüfung
 - 1.500 € bei Bestehen der Abschlussprüfung

- Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) als Nachhilfeunterricht

Hinweis zu SGB II:

Ist der Beschäftigte ergänzend hilfebedürftig und bezieht selbst Arbeitslosengeld II oder ist Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft SGB II, so ist für die Förderung das örtliche Jobcenter zuständig.

Neu ab 01.01.2021:
Weiterbildung während Kurzarbeit (§ 106a SGBIII)

Kurzarbeitergeld/ Weiterbildungsmaßnahme	Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023 und Teilnahme an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme			
Mindestdauer/Zulassung von Träger und Maßnahme **oder**	Maßnahme dauert insgesamt mehr als 120 Stunden und Zulassung von Maßnahme und Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels liegt vor			
Fortbildungsziel nach AFBG förderfähig	Maßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vor und wird von einem dafür geeigneten Träger durchgeführt			
Erstattung von SV-Beiträgen	50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für den jeweiligen Kalendermonat			
	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
Erstattung von Lehrgangskosten (nicht für Maßnahmen, die auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten) bis 31.07.2023	Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigte	KMU-Betriebe (10 - 249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250 - 2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
	100 %	50 %	25 %	15 %
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	50 %	75 %	85 %

Weitere Informationen zur Förderung Beschäftigter erhalten Sie ...

... über unsere Internetpräsenz:

www.arbeitsagentur.de



... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich Göttingen + Hann. - Münden:

Maik.Gronemann-Habenicht@arbeitsagentur.de

Tel: 0551/520-160

... bei Ihrer Ansprechpartnerin für den Bereich Osterode + Duderstadt:

Andreas.Watznauer@arbeitsagentur.de

Tel: 05522/3100-254

... bei Ihrem Ansprechpartner für den Bereich des Landkreises Northeim:

Ferhat.Erdana@arbeitsagentur.de

Tel: 05551/9803-200

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit